

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2023.00060 vom 6. September 2023

ZH Verwaltungsgericht, 2023-09-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2023.00060

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2023.00060 du 6 septembre 2023

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2023.00060 del 6 settembre 2023

Regeste

Erlöschen der Niederlassungsbewilligung | Der Beschwerdeführer verlangt die Verlängerung der Niederlassungsbewilligung, eventualiter die (Wieder-)Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung. Mit seinem rechtskräftigen Landesverweis durch das Strafgericht ist das Verfahren gegenstandslos geworden (E. 2.5) Abschreibung als gegenstandslos und Verweigerung URP.

Erwägungen

E. 4

Zur Rechtsmittelbelehrung des nachfolgenden Dispositivs ist Folgendes zu erläutern: Soweit ein Anwesenheitsanspruch des Beschwerdeführers angenommen wird, ist die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten nach Art. 82 ff. des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG, SR 173.110) zulässig (vgl. Art. 83 lit. c Ziff. 2 BGG e contrario). Andernfalls steht die subsidiäre Verfassungsbeschwerde gemäss Art. 113 ff. BGG offen. Auch die Abschreibung infolge Gegenstandslosigkeit ist auf diesem Rechtsmittelweg anfechtbar (vgl. VGr, 6. September 2023, VB.2023.00367, E. 5). Werden beide Rechtsmittel ergriffen, hat dies in der gleichen Rechtsschrift zu geschehen (Art. 119 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.